

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 18. Dezember 1945

61. Stück

- 233.** Verfassungsgesetz: Abänderung des Vereins-Reorganisationsgesetzes.
234. Gesetz: Altersgrenze der Richter.
235. Gesetz: Wiederherstellung österreichischer Rechtsvorschriften in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Nebengesetzen.
236. Gesetz: Behörden-Überleitungsgesetznovelle.
237. Gesetz: Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Gewährung von Veteranensold und Ehrensold.

233. Verfassungsgesetz vom 6. November 1945, womit das Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) abgeändert wird.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Im Verfassungsgesetz vom 31. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) treten in § 2, Abs. (2), an Stelle der Worte „bis zum 31. Oktober 1945“ die Worte „bis zum 31. Dezember 1945“ und in § 6, Abs. (3), an Stelle der Worte „bis 31. Jänner 1946“ die Worte „innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Bescheides über die Bestellung des provisorischen Vereinsvorstandes“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Kraus	Heinl	Korp	Böhm	Raab - Schumy

234. Gesetz vom 6. November 1945, betreffend die Altersgrenze der Richter.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Gemäß § 41, Abs. (3), des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 5, über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung) werden die Gerichtsvorsteher, die Senatsvorsitzenden, Vizepräsidenten und Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz, die stimmführenden Mitglieder, die Senatsvorsitzenden, Vizepräsidenten und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die stimm-

führenden Mitglieder, die Senatspräsidenten und der Zweite und der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes von den Bestimmungen über die Altersgrenze der Richter (§ 5 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 422, über Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 217) bis 31. Dezember 1946 ausgenommen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
	Gerö		

235. Gesetz vom 16. November 1945 über die Wiederherstellung österreichischer Rechtsvorschriften in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Nebengesetzen.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Nachstehende Rechtsvorschriften treten wieder in Kraft:

1. § 1 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925, B. G. Bl. Nr. 69, über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches;

2. § 3, Z. 4, und § 4, Z. 2, der kaiserlichen Verordnung vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher;

3. § 5, Abs. (3), des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden;

4. § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 373, über die bedingte Verurteilung und die §§ 12 bis 20 desselben Gesetzes, insoweit sie durch § 13 der Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechtes an das Reichsrecht vom 13. August 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1117, außer Kraft gesetzt worden sind;

5. § 10, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1932, B. G. Bl. Nr. 167, über die Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Justiz und das Staatsamt für Inneres betraut.

	Renner		
Schärf	Figl	Koplenig	
Gerö	Honner		

236. Gesetz vom 16. November 1945, womit das Behörden-Überleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, ergänzt wird (Behörden-Überleitungsgesetznovelle).

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz) wird durch Einfügung folgender Bestimmung ergänzt:

§ 35 a. (1) Die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben gehen auf das Staatsamt für Finanzen über.

(2) Die der Verwertungsstelle der Branntweinmonopolverwaltung obliegenden Aufgaben gehen für das Gebiet der Republik Österreich auf die „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ über, die dem Staatsamt für Finanzen unmittelbar unterstellt ist.

Branntweinmonopol.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
	Zimmermann	

237. Gesetz vom 16. November 1945 über die Aufhebung der Bestimmungen betreffend die Gewährung von Veteranensold und Ehrensold.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neuregelung des Ehrensoldes für Träger höchster Kriegsauszeichnungen und der Zulagen für Schutztruppenbeschädigte vom 27. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1553, und der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gewährung eines Veteranensoldes für Frontkämpfer vom 27. August 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1555, werden für den Bereich der Republik Österreich aufgehoben.

§ 2. Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 27. April 1945 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatskanzlei, das Staatsamt für Finanzen und das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut.

	Renner	
Schärf	Figl	Koplenig
Zimmermann		Böhm

Der Jahresbezugspreis für das Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1945 für die ständigen Bezüher im Inland *R.M.* 20.—, für die ständigen Bezüher im Ausland *R.M.* 30.—.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Staatsgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 *Sch.* für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 *Sch.* für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg Nr. 12 a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.